



VERFÜGUNG

vom 3. August 1998

Buchs. Kantonale und regionale Nutzungszonen (Änderung)

Festsetzung (§ 2 lit. b PBG)

Mit Verfügung Nr. 319/1986 setzte die Baudirektion die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Buchs fest. Mit Beschluss vom 9. Dezember 1997 stimmte die Gemeindeversammlung Buchs einem Gestaltungsplan für das Gebiet Riedächer zu. Mit der Genehmigung dieses Gestaltungsplans durch die Baudirektion ist die Landwirtschaftszone den neuen Verhältnissen anzupassen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird in der Gemeinde Buchs für das Gebiet des Gestaltungsplans Riedächer laut Plan Mst. 1:5000 vom 28. Juli 1998 aufgehoben.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei Buchs und bei der Baudirektion (Amt für Raumordnung und Vermessung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Buchs und die Volkswirtschaftsdirektion (unter Beilage von je zwei Plänen), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt-Archiv (unter Beilage je eines Planes) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Plänen).

Zürich, den 3. August 1998
981181/Ove/Zst

versandt: 4. August 1998

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug: